



## Regionaler Richtplan Oberengadin


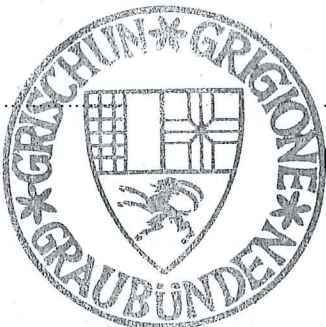

### T 4.3 Tourismus und Landwirtschaft

Beschluss des Kreisrates vom 3. Juli 2014:

Der Kreispräsident Die Kreisvizepräsidentin

Genehmigung der Regierung mit RB Nr. *045* vom *7.7.2015*

Der Regierungspräsident Der Kanzleidirektor



## A. Ausgangslage

### A.1.1 Agrotourismus

Mit dem Begriff Agrotourismus werden touristische Angebote auf landwirtschaftlichen Betrieben und Alpen beschrieben, welche auf das authentische Erleben der Landwirtschaft ausgerichtet sind. Agrotouristische Angebote umfassen Übernachtungsmöglichkeiten (Schlafen im Stroh, Gästezimmer auf dem Bauernhof), die Gästebewirtschaftung (Besenwirtschaften) sowie die Organisation von Veranstaltungen und Erlebnisangeboten, die einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen. Der Agrotourismus soll den Betrieben ein Zusatzeinkommen ermöglichen.

Der Agrotourismus befindet sich derzeit in einer Aufbauphase. Der Kanton Graubünden hat sich zum Ziel gesetzt, eine führende Rolle bei der Entwicklung von agrotouristischen Angeboten einzunehmen. Hierfür hat er eine Geschäftsstelle für den Agrotourismus geschaffen, welche bereits bestehende Angebote vermarktet, und interessierte Betriebe berät.

Im Oberengadin werden bereits einige agrotouristische Leistungen angeboten. Diese können für die Anbieter eine attraktive zusätzliche Einnahmequelle darstellen, aus regionalwirtschaftlicher Sicht hingegen sind solche Angebote im Oberengadin von marginaler Bedeutung. Der Agrotourismus ist als ergänzendes touristisches Angebot im unteren Preissegment einzuordnen, das andere Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe nicht konkurrenziert, sondern eine touristische Nische besetzt. Budgetbewusste Gäste auf der Durchreise (z.B. Radwanderwege, Fernwanderwege) nehmen diese Angebote häufig wahr.

Heute werden im Oberengadin 46 Alpen betrieben (15 davon mit Milchkühen). Eine Nachfrage nach agrotouristischen Leistungen und Alprodukten ist in Gebieten mit hoher Benutzungsintensität vorhanden. Insbesondere in den mit Bergbahnen erschlossenen Gebieten, welche auch während der Sommersaison in Betrieb stehen, bewegen sich viele Gäste und Einheimische, welche gerne verköstigt werden möchten. Für Alpbetriebe, welche verarbeitete Produkte aus eigener Produktion anbieten können, stellt dies ein Potenzial dar. Authentischer ist das Alplerlebnis jedoch in den traditionell alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, in welchen keine touristischen Anlagen stehen. Insofern verfügen auch Alpbetriebe in diesen Standorten über Potenziale im Bereich des Agrotourismus.

Die raumplanerischen Rahmenbedingungen für die agrotouristische Nutzung hat der Kanton Graubünden in einem Leitfadens (Agrotourismus in Graubünden) zusammengestellt. Im Richtplan wird das Thema Agrotourismus nicht weiter vertieft.

### A.1.2 Umnutzung von landwirtschaftlichen Bauten zu touristischen Zwecken

Aus richtplanerischer Sicht stellen sich Fragen im Zusammenhang mit der Umnutzung von Alpbetrieben, welche sich aufgrund einer nicht mehr rentablen Alpwirtschaft und einer Alp-

aufgabe stellen könnten.<sup>1</sup> Eine Aufgabe einzelner Alpbetriebe ist möglich, denn das Alpweiden im Oberengadin sieht sich mit einigen Herausforderungen konfrontiert: Die Entwicklung der Bestossung ist im Oberengadin schon seit einiger Zeit negativ, das Angebot an Alpmungsmöglichkeiten ist bedeutend grösser als die Anzahl der in der Region gewinterten Tiere. Neben den eigenen Tieren ist v.a. ausserkantonales Vieh wichtig für die Bestossung. Die touristische Nutzung von Alpgebäuden bedarf dann einer richtplanerischen Koordination und Festsetzung, wenn sie nicht an ein anerkanntes landwirtschaftliches Gewerbe gebunden ist bzw. der Standort nicht beim Betriebszentrum liegt und eine Umnutzung von Bauten bzw. wesentliche Um- und Ausbauprojekte erfordert. Solche Vorhaben für touristische Nutzungen würden ohne eine richtplanerische Basis den Rahmen für eine Bewilligung im BAB-Verfahren sprengen.

Bezüglich Umnutzung von Alpbauten oder anderen landwirtschaftlichen Bauten zu touristischen Zwecken stehen Fragen nach der Art der Umnutzung und den dafür geeigneten Standorten und Gebieten im Zentrum. Im Richtplan werden keine Standorte bestimmt (keine Positivplanung), es werden jedoch Grundsätze und Verantwortungsbereiche festgelegt, welche bei konkreten Vorhaben zu berücksichtigen sind.

---

<sup>1</sup> Da in solchen Fällen kein Bezug mehr zum landwirtschaftlichen Gewerbe besteht, laufen solche Nutzungen nicht mehr unter dem Titel des Agrotourismus.

## B. Leitüberlegungen

### Grundsätze touristische Nutzung der Alpen

- a. Die Umnutzung von Alpbauten sowie weiterer Landwirtschaftsbauten zu touristischen Zwecken erfolgt hinsichtlich Intensität und Umfang in Abstimmung mit den räumlichen Entwicklungsstrategien (Konzept der Landschaftsentwicklung gemäss Kapitel 3.1.).
- b. Vorhaben im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung aufgegebenen Alp- bzw. Landwirtschaftsbetriebe erfüllen folgende Anforderungen:
  - Gute Lage in Bezug auf das Wanderweg- und Mountainbikennetz.
  - Bewahrung der architektonischen Qualität bezüglich Gestalt und Materialisierung, Sicherung der Bausubstanz.

## C. Verantwortungsbereiche

### Bei Vorhaben im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung aufgegebenen Alp- bzw. Landwirtschaftsbetriebe gilt folgendes Verfahren für eine Festsetzung im regionalen Richtplan:

- a. Die Projektinteressenz / Gemeinde informiert den Kreis über das Vorhaben.
- b. Der Kreis prüft das Vorhaben bezüglich Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des regionalen Richtplans, insbesondere den Grundsätzen a) und b) des Kapitels 4.3. Ist diese gegeben leitet er eine konferenzielle Vorprüfung beim Kanton ein (Federführung Amt für Raumentwicklung).
- c. Der Kreis ändert den regionalen Richtplan gemäss Regionalplanungsgesetz (Festsetzung Objekt).

## E. Objekte

Derzeit keine Objekte.

## F. Planungsverfahren und Mitwirkung

Erarbeitung Entwurf	Die Erarbeitung des Richtplanentwurfs erfolgte durch die vom Kreisrat eingesetzte Arbeitsgruppe Regionaler Richtplan Landschaft und Tourismus. Der Kreisrat hat den Richtplanentwurf am 20. Dezember 2012 zuhanden der regionsinternen Vernehmlassung und der Vorprüfung verabschiedet.
Vorprüfung und regionsinterne Vernehmlassung	<p>Gestützt auf das Regionalplanungsgesetz Oberengadin sind die Gemeinden zu einer Vernehmlassung des Richtplanentwurfs eingeladen worden. Die Vernehmlassung dauerte vom 28. Januar bis 31. März 2013. Gleichzeitig zur Vernehmlassung bei den Gemeinden wurde das Vorprüfungsverfahren bei den Fachstellen der kantonalen Verwaltung durchgeführt. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden im Vorprüfungsbericht vom 30. Mai 2013 festgehalten.</p> <p>Die Regionalplanungskommission hat die Anträge aus Vernehmlassung und Vorprüfung beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Wünsche und Anträge sowie deren Behandlung sind im Bericht „Ergebnisse regionsinterne Vernehmlassung / Vorprüfung“ vom 27. November 2013 dokumentiert.</p>
Öffentliche Auflage	Der Entwurf zur Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin wurde vom 12. Dezember 2013 bis zum 31. Januar 2014 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig mit dem regionalen Richtplan wurden auch die erläuternden Berichte zur Anpassung des kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen. Das Ergebnis der Mitwirkung ist im „Bericht zu den Wünschen und Anträgen“ vom 3. Juli 2014 dokumentiert.
Beschlussfassung:	Der Kreisrat hat anlässlich der Sitzung vom 3. Juli 2014 den Regionalen Richtplan Landschaft und Tourismus beschlossen.